

Besondere Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für betriebliche oder berufliche Risiken für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, landwirtschaftliche Lohnmaschinenbetriebe und Maschinengenossenschaften, gewerbliche Tierhaltung

(3 – Stand 04/22)

Inhaltsverzeichnis

Seite

A Allgemeine Bestimmungen

1. Versichertes Risiko	3
2. Subunternehmen	4
3. Arbeits- / Liefergemeinschaften / Genossenschaften (ARGE-Klausel)	4
4. Versehensklausel	4
5. Kumulklausel	4
6. Währungsklausel	4
7. Kostenklausel	4
8. Innovationsklausel (Update-Garantie)	4
9. Rückwärtige Bedingungs Differenzdeckung	4
10. Deckungssummen / Sublimate	5
11. Selbstbeteiligungen	5

B Erläuterungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes

1. Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten	5
2. Abwässer, Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen	5
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen	5
4. Ansprüche aus Benachteiligungen	5
5. Ansprüche aus §§ 906, 1004 BGB, 14 BImSchG	6
6. Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers	6
7. Ansprüche der versicherten Unternehmen untereinander	6
8. Ansprüche gemäß Sozialgesetzbuch	6
9. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	6
10. Aufrechnung von Forderungen	6
11. Auslandsschäden	6
12. Auslösen von Fehlalarm	6
13. Belegschafts- und Besucherhabe / Gästehabe	6
14. Besonderer Verwahrungsvertrag	6
15. Energieversorgung	6
16. Erweiterter Strafrechtsschutz	7
17. Fehlen vereinbarter Eigenschaften	7
18. Geothermie-Anlagen	7
19. Haftungsfreistellungen	7
20. Home-Office / Telearbeit	7
21. Internet-Risiken	7
22. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung / Subsidiärdeckung	8
23. Kraftfahrzeuge und Anhänger	8
24. Krisenberatung	9
25. Löschung und Abhandenkommen fremder Daten	9
26. Mietsachschäden (auch Gewahrsamschäden)	9
27. Nachhaftung	9
28. Persönlichkeits- und Namensrechte	10
29. Rechtsdienstleistungen durch nicht registrierte Personen	10
30. Regressverzicht	10
31. Schiedsgerichtsverfahren	10
32. Strahlenschäden	10
33. Tätigkeitsschäden (auch Leitungsschäden und Be-/ Entladeschäden)	10
34. Vermögensschäden	11
35. Versagen von Gefahrenmeldesystemen (Alarmanlagen)	11
36. Vertraglich übernommene Haftpflicht	11
37. Vorsorgeversicherung	12
38. Wasserfahrzeuge	12

C Risikobegrenzungen / Ausschlüsse

1. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Ausland	12
2. Arzneimittel	12
3. Ausländische Betriebsstätten	12
4. Bahnrisiken	12
5. Bergbau	12
6. Code Civil	12
7. Entschädigung mit Strafcharakter	12
8. Geothermie	12
9. Jagdrisiko	12
10. Kernenergieanlagen / Beförderung und Lagerung von Kernmaterialien	13
11. Kommissionsware	13
12. Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger / Wasserfahrzeuge	13
13. Luft- und Raumfahrtstrisiken	13
14. Offshore-Anlagen	13
15. Pensionstiere	13
16. Planende, beratende oder gutachterliche Tätigkeit	13
17. Rohrleitungen	13
18. Unterirdischer Tunnelbau	13

D Umweltrisikoversicherung (URV)

1. Begriffsbestimmungen	14
2. Versichertes Risiko, Versicherungsschutz	14
3. Versicherungsfall	15
4. Serienschaden	16
5. Versicherungsfälle im Ausland	16
6. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	16
7. Ausschlüsse	17
8. Nachhaftung	19
9. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen	19

E Klauseln

Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung (Klausel 040)

1. Gegenstand des Versicherungsschutzes	20
2. Versichertes Risiko	20
3. Versicherungsfall	20
4. Versicherte Kosten	20
4.1 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden	20
4.2 Weiterverarbeitungs- / Weiterbearbeitungsschäden	21
4.3 Aus- und Einbaukosten (inkl. Einzelteileaustausch, Reparatur im eingebauten Zustand)	21
4.4 Schäden durch mangelhafte Maschinen	22
4.5 Prüf- und Sortierkosten	23
5. Erweiterungen des Versicherungsschutzes	23
5.1 Gewährleistungsverjährungsfristen	23
5.2 Lieferkette / Mehrstufiger Warenabsatz	23
5.3 Prüf- und Rügepflicht	23
6. Risikobegrenzungen / Ausschlüsse	23
7. Serienschäden	24
8. Zeitliche Bestimmungen zum Versicherungsschutz	24

Drohnen und Kopter (Klausel 183)	25
----------------------------------	----

Direktexporte nach und Montagen in USA / Kanada (Klausel 430)	25
---	----

Erweiterte Umweltrisikoversicherung (URV) für Schäden an Böden – Ansprüche gemäß BBodSchG (Klausel 445)	25
---	----

Erweiterte Umweltrisikoversicherung (URV) für UmweltHG-Anlagen inkl. Schäden an Böden – Ansprüche gemäß BBodSchG (Klausel 455)	26
--	----

A Allgemeine Bestimmungen

1. Versichertes Risiko

Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus seinen sich aus der Unternehmens- / Betriebsbeschreibung ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

1.1 Unternehmens- / Betriebsbeschreibung

Diese ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den Nachträgen.

1.2 Nebenrisiken

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus allen Nebenrisiken (z. B. aus Haus- und Grundbesitz, der Tätigkeit als Bauherr, der Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, Geschäftsreisen, der Durchführung von Betriebsveranstaltungen, Schulungen).

1.3 Betriebsstätten und Unternehmen

Versichert sind, auch ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf, alle bei Vertragsschluss vorhandenen Unternehmen und / oder während der Vertragsdauer übernommene oder neu gegründete Unternehmen im Inland mit gleichem Betriebscharakter, an denen der Versicherungsnehmer / die versicherten Unternehmen direkt oder indirekt mit mehr als 50 % der Stimmrechte beteiligt ist / sind oder die unternehmerische Führung ausübt / ausüben (Tochterunternehmen).

Versichert sind alle Betriebsstätten (z. B. Filial-, Neben- und Hilfsbetriebe, Zweigniederlassungen, Lager, Verkaufsstätten, Montagestätten und dergleichen) im Inland.

1.4 Mitversicherte Personen und Repräsentanten

1.4.1 Mitversicherte Personen

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht für von ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen / dienstlichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer verursachte, im Rahmen und Umfang dieses Vertrages versicherte Schäden

1.4.1.1 aller gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers sowie solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

Hierzu zählen auch solche Personen, denen Unternehmerpflichten im Sinne von § 15 SGB VII in Verbindung mit § 9 (2) OWiG übertragen wurden sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (Si-GeKo), Beauftragte für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz und dergleichen.

1.4.1.2 aller übrigen angestellten Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers, bei Betriebsärzten und Sanitätspersonal auch für Schäden im Rahmen von Hilfeleistungen bei Notfällen außerhalb der betrieblichen Tätigkeit, sofern hierfür kein Versicherungsschutz im Rahmen einer anderweitigen Versicherung besteht.

1.4.1.3 aller sonstigen in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten und seinem Weisungsrecht unterliegenden Personen.

1.4.1.4 aller nicht beim Versicherungsnehmer im Angestelltenverhältnis stehender Mitarbeiter (freie Mitarbeiter).

1.4.1.5 aller aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen vorgenannten Personen.

Zu vorgenannten Ziffern 1.4.1.2 – 1.4.1.5 gilt:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Hiervon unberührt bleiben Rechtsverteidigungskosten, die bei der Abwehr solcher Ansprüche entstehen.

1.4.2 Repräsentanten

Sofern sich der Versicherungsnehmer das Verhalten eines Repräsentanten zurechnen lassen muss, gelten als Repräsentanten in diesem Sinne ausschließlich

- die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften);
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts);
- die Inhaber (bei Einzelfirmen);
- bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane.

Bei ausländischen Firmen gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.

1.5 Produktrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen- und Sachschäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen entstehen.

2. Subunternehmen	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung und Überwachung fremder Unternehmen / Subunternehmen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Unternehmen / Subunternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.
3. Arbeits- / Liefergemeinschaften / Genossenschaften (ARGE-Klausel)	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften, Konsortien oder ähnlichen Zweckgemeinschaften (z. B. Genossenschaften). Dies gilt auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaften, Konsortien oder ähnlichen Zweckgemeinschaften selbst richtet.
4. Versehensklausel	Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf vor Vertragsschluss versehentlich nicht gemeldete Risiken, die im Rahmen der versicherten Tätigkeiten liegen und nicht nach den Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Gefahren Eintritt an zu entrichten.
5. Kumulklause	Beruhren mehrere Versicherungsfälle – auf derselben Ursache oder – auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder – auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln und besteht Versicherungsschutz für diese Versicherungsfälle im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Haftpflichtvertrages bei der Gothaer (ausgenommen Exzedentenverträge), so steht für diese Versicherungsfälle nicht der Gesamtbetrag kumulativ aus den verschiedenen Deckungssummen, sondern bei gleichen Deckungssummen höchstens eine Deckungssumme, ansonsten maximal die höhere Deckungssumme zur Verfügung. Für die Feststellung der höchsten Deckungssumme ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist. Sofern mehrere Selbstbeteiligungen zum Tragen kommen, gilt die höchste Selbstbeteiligung.
6. Währungsklausel	Die Leistungen der Gothaer erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der Gothaer mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
7. Kostenklausel	Bei Ansprüchen, die vor US-amerikanischen oder kanadischen Gerichten und / oder nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht von einem Dritten geltend gemacht werden, werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – die Aufwendungen der Gothaer für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten.
8. Innovationsklausel (Update-Garantie)	Werden die diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) zugunsten des Versicherungsnehmers geändert, so gelten diese Verbesserungen ab ihrem Gültigkeitstag für neu eintretende Versicherungsfälle auch für diesen Vertrag.
9. Rückwärtige Bedingungs- differenzdeckung	Als Deckungserweiterung besteht Versicherungsschutz für solche Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des unmittelbar vorangehenden fremden Vorvertrages eingetreten sind. Dies gilt nur, wenn – der Vorversicherer ausschließlich wegen einer fehlenden Deckungserweiterung im unmittelbaren Vorvertrag, nicht aber aus sonstigen Gründen (z. B. Nichtzahlung des Versicherungsbeitrags, Risiko war nicht versichert) eine Entschädigungsleistung endgültig abgelehnt hat, – der vorliegende Versicherungsfall nach den diesem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen dem Grunde und der Höhe nach gedeckt ist, – der zugrundeliegende Schaden dem Versicherungsnehmer bis zum Abschluss dieses Vertrages weder bekannt war noch bekannt sein musste, wobei die Gothaer bei Kenntnis des Versicherungsnehmers von diesem Schaden bei Vertragsabschluss nicht zur Leistung verpflichtet ist, und – dieser Schaden nicht länger als zwei Jahre vor Beginn des jeweiligen Versicherungsvertrages eingetreten ist. Maßgeblich für die Berechnung der Entschädigung ist dabei der jeweils vereinbarte Versicherungsumfang der zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen der Gothaer Haftpflichtversicherung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

**10.
Deckungssummen / Sublimate**

Es gelten die im Versicherungsschein genannten Deckungssummen und Höchstersatzleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Innerhalb der vereinbarten Deckungssummen gelten nachstehende Sublimate:

- 10.1 Rückwärtige Bedingungs Differenzdeckung (Teil A Ziffer 9) 100.000 EUR;
- 10.2 Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten, für Folgeschäden (Teil B Ziffer 1) 300.000 EUR;
- 10.3 Ansprüche aus Benachteiligungen (Teil B Ziffer 4) 300.000 EUR;
- 10.4 Krisenberatung (Teil B Ziffer 23) 300.000 EUR;
- 10.5 Mietsachschäden / Gewahrsamsschäden an Zugmaschinen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (Teil B Ziffer 23.1.4) 300.000 EUR;
- 10.6 Umweltrisikoversicherung: Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles (Teil D Ziffer 6) 1.000.000 EUR;
- 10.7 Umweltrisikoversicherung: Kosten für Ausgleichssanierung (Teil D Ziffer 2.2.2.1 c) 1.000.000 EUR;
- 10.8 Umweltrisikoversicherung: Sanierung von Umweltschäden (USV) auf eigenen Grundstücken, in eigenen Gewässern und am Grundwasser (Teil D Ziffer 2.4) 1.000.000 EUR;
- 10.9 Umweltrisikoversicherung: Versicherungsfälle gemäß Vertragsteil D Ziffer 7.4 Absatz 2 (Normalbetrieb) 5.000.000 EUR
- 10.10 Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung (Teil E Klausel 040: – sofern vereinbart) 1.000.000 EUR;
- 10.11 Drohnen / Kopter (Teil E Klausel 183: – sofern vereinbart) 3.000.000 EUR;

Die Höchstersatzleistung der Sublimate gemäß Ziffern 10.1 bis 10.11 beträgt für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres das Dreifache.

- 10.12 Schäden an Böden – Ansprüche gemäß BBodSchG (Teil E Klauseln 445/455: – sofern vereinbart – Ziffer 2.2) 1.000.000 EUR;

Die Höchstersatzleistung des Sublimits gemäß Ziffer 10.12 beträgt für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres das Einfache.

**11.
Selbstbeteiligungen**

- 11.1 Es gilt die im Versicherungsschein genannte generelle Selbstbeteiligung bei Sach- und Vermögensschäden.

- 11.2 Darüber hinaus gilt nachstehend genannte Selbstbeteiligung:

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall durch Ansprüche wegen Personenschäden, die vor US-amerikanischen oder kanadischen Gerichten und / oder nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht geltend gemacht werden, mit 10.000 EUR.

B Erläuterungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes

**1.
Abhandenkommen von
Schlüsseln und Codekarten**

Versichert ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln und Codekarten und alle sich daraus ergebenden Folgeschäden.

**2.
Abwässer, Senkungen,
Erdrutschungen,
Überschwemmungen**

Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 7.14 AHB gelten gestrichen.

**3.
Allgemeine Geschäfts-
bedingungen**

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versicherungsnehmers rechtswirksam vereinbart sind, wird sich die Gothaer nicht auf Haftungsausschlüsse für weitergehende Schäden berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht und er nach gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist.

**4.
Ansprüche aus Benachteiligungen**

- 4.1 Versichert sind – abweichend von Ziffer 7.17 AHB sowie Teil B Ziffer 34.3.2 a) – Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen, soweit diese Ansprüche aus einer Verletzung von Vorschriften zum Schutz vor Benachteiligung resultieren, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Immaterielle Schäden werden wie Vermögensschäden behandelt.

- 4.2 Für Auslandsschäden gilt:

- 4.2.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen wegen in den Staaten der Europäischen Union und in der Schweiz vorkommender Versicherungsfälle.

- 4.2.2 Ausgenommen bleiben Versicherungsfälle in Irland bzw. Versicherungsfälle, die nach irischem Recht geltend gemacht werden.

- 4.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- 4.3.1 durch vorsätzliche Schadenverursachung oder durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Vorschriften, Beschlüssen, Vollmachten oder Weisungen oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung;

	4.3.2 jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden wie z. B. im Zusammenhang mit Streitgenossenschaften, Verbandsklagen oder die z. B. von Gewerkschaften oder Betriebsräten erhoben werden; 4.3.3 im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- und Dienstrecht sowie mit Arbeitsk Kampfmaßnahmen (z. B. Aussperrung, Streik), soweit diese Ansprüche begründet sind.
5. Ansprüche aus §§ 906, 1004 BGB, 14 BlmschG	Versichert sind nachbarrechtliche Ausgleichsansprüche gemäß § 906 II 2 BGB analog sowie Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche gemäß § 1004 I 1 BGB und Ansprüche nach § 14 BlmschG (privatrechtliche Abwehransprüche).
6. Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers	Versichert sind – abweichend von Ziffer 7.5 (3) AHB – Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.
7. Ansprüche der versicherten Unternehmen untereinander	Versichert sind – abweichend von Ziffer 7.4 (2) AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche der versicherten Unternehmen untereinander wegen Personen- und Sachschäden. Nicht versichert sind Mietsachschäden gemäß Teil B Ziffer 26.
8. Ansprüche gemäß Sozialgesetzbuch	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Ansprüchen gemäß dem SGB von Sozialversicherungsträgern durch Schadenfälle von Angehörigen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben – in teilweiser Abweichung von Ziffer 7.5 (1) AHB.
9. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	Versichert sind – in teilweiser Abänderung von Ziffer 7.4 (3) AHB – Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen 9.1 Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und / oder Berufskrankheiten in dem Unternehmen handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist; 9.2 Sachschäden; 9.3 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen im Umfang des Teils B Ziffer 34.1.
10. Aufrechnung von Forderungen	Die Gothaer trägt die Kosten für die gerichtliche Durchsetzung von Forderungen des Versicherungsnehmers (z. B. Werklohn-, Kaufpreis- und Mietentgeltforderungen), soweit die Kosten in Zusammenhang damit stehen, dass ein Schuldner (z. B. Käufer, Auftraggeber, Mieter) des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Schadensersatzanspruches, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen erklärt. Die Gothaer trägt die vorgenannten Kosten nur im Verhältnis des Schadensersatzanspruches zur geltend gemachten Forderung.
11. Auslandsschäden	Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers nach jeweils geltendem Recht wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle durch Produkte, die der Versicherungsnehmer nach USA / Kanada geliefert hat bzw. hat liefern lassen, sowie Versicherungsfälle durch Montage-, Wartungs-, Inspektions-, Kundendienst- und Reparaturarbeiten in USA / Kanada, soweit es sich um Schadensersatzansprüche handelt, die vor US-amerikanischen oder kanadischen Gerichten und / oder nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht geltend gemacht werden.
12. Auslösen von Fehlalarm	Versichert sind – abweichend von Teil B Ziffer 34.3.2 a) – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden durch versehentlich ausgelösten Alarm bei Dritten. Mitversichert gelten – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – insoweit auch öffentlich-rechtliche Ansprüche.
13. Belegschafts- und Besucherhabe / Gästehabe	Versichert ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Abhandenkommens von Sachen der Betriebsangehörigen und der Besucher / Gäste sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Versicherungsschutz besteht nur, sofern das Abhandenkommen die ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das mit dem versicherten Betrieb in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht.
14. Besonderer Verwahrungsvertrag	Versichert ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung, Vernichtung sowie Abhandenkommen von Sachen aus einem besonderen Verwahrungsvertrag sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
15. Energieversorgung	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden aus Besitz und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Abgabe von Strom, Gas, Wärme und Wasser, die der Eigen- oder Fremdversorgung dienen. Versichert sind – insoweit abweichend von Teil B Ziffer 34.3.2 a) – Vermögensschäden gemäß § 18 NAV, § 18 NDAV, § 6 AVBWasserV und § 6 AVBFernwV.

16. Erweiterter Strafrechtsschutz	In einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen eines Versicherungsfalles, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt die Gothaer – insoweit abweichend von Ziffer 5.3 AHB – in Abstimmung und unter Mitwirkung des Versicherungsnehmers die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen – gegebenenfalls auch die mit ihm besonders vereinbarten und von der Gothaer genehmigten höheren – Kosten der Verteidigung einschließlich ortsüblicher Kosten für notwendige Sachverständigengutachten.
17. Fehlen vereinbarter Eigenschaften	Versichert sind – insoweit abweichend von Ziffern 1.1, 1.2 und 7.3 AHB – auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.
18. Geothermie-Anlagen	18.1 Versichert ist – abweichend von Teil C Ziffer 8 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden im Zusammenhang mit – Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe); – Herstellung und Lieferung von Teilen für Geothermie-Anlagen; – Geothermie-Anlagen bis 400 Meter Bohrtiefe für die ausschließliche grundstücksbezogene Nutzung. 18.2 Der Ausschluss in Teil D Ziffer 7.8.1 (Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers) findet insoweit keine Anwendung. 18.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schäden, die vom Versicherungsnehmer und / oder versicherten Unternehmen bei der eigenen Durchführung von Bohrungen verursacht werden.
19. Haftungsfreistellungen	Versichert sind – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – gegen den Versicherungsnehmer gerichtete gesetzliche und – soweit in diesem Vertrag versichert – vertragliche Schadenersatzansprüche, die sich aus einer vom Versicherungsnehmer zugunsten seiner Abnehmer ausgesprochenen Freistellungserklärung ergeben. Voraussetzung ist, dass die Ansprüche aus der Herstellung und / oder Lieferung der Erzeugnisse oder aus erbrachten Arbeiten oder sonstigen Leistungen des Versicherungsnehmers resultieren und auf einen Fehler zurückzuführen sind, der bereits zu dem Zeitpunkt vorhanden war, als das Erzeugnis den Herrschaftsbereich des Versicherungsnehmers verlassen hat oder als der Versicherungsnehmer seine Arbeiten und / oder seine Leistungen abgeschlossen hat. Liegt seitens des durch die Freistellungserklärung begünstigten Vertragspartners des Versicherungsnehmers ein Mitverschulden / eine Mitverursachung vor, so besteht für die Freistellungserklärung nur in dem Umfang Versicherungsschutz, der dem Verschuldens- / Verursachungsanteil des Versicherungsnehmers entspricht, auch wenn in der Vereinbarung etwas anderes bestimmt sein sollte.
20. Home Office / Telearbeit	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die Dritten oder Mitarbeitern des Versicherungsnehmers im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit im Haushalt des Mitarbeiters (Home Office / Telearbeit) entstehen. Ist strittig, ob eine private oder berufliche Tätigkeit schadenursächlich ist, wird die Gothaer in Vorleistung treten.
21. Internet-Risiken	21.1 Versichertes Risiko Versichert ist – insoweit abweichend von Ziffer 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger). 21.2 Serienschaden Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese auf – derselben Ursache, – gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder – dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen. Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen. 21.3 Risikobegrenzungen / Ausschlüsse 21.3.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen: a) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege, sofern es sich hierbei um die Haupttätigkeit gemäß der versicherten Tätigkeit handelt; b) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung; c) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege; d) Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing; e) Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken; f) Betrieb von Telekommunikationsnetzen; g) Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung z. B. nach SigG/SigV oder De-Mail-G, besteht.

21.3.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ferner Ansprüche

- a) die im Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
- b) wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- c) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;
- d) die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten nicht durch Sicherheitsmaßnahmen und / oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft hat bzw. hat prüfen lassen, die dem Stand der Technik entsprechen.

22. Kraftfahrzeug-Haftpflicht- versicherung / Subsidiärdeckung

Abweichend von Teil C Ziffer 12, sind versichert gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch den Gebrauch von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern, wenn die Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen gerichtet sind.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das Fahrzeug

- auf den Versicherungsnehmer / die in Anspruch genommene mitversicherte Person zugelassen ist oder
- im Eigentum des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Person steht oder
- von ihnen geleast wurde oder
- im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft oder Genossenschaft (z. B. Lohnmaschinenbetrieb, Maschinen-genossenschaft) genutzt wurde.

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als

- die Deckungssumme der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht ausreicht oder
- der Versicherungsnehmer / die mitversicherte Person durch eine bestehende Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht geschützt werden oder
- der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer Regress nimmt (ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Regressansprüche gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung – AKB) oder
- keine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person ohne Verschulden das Bestehen einer solchen annehmen durfte oder
- der Fahrer oder Halter des Fahrzeuges einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat.

Es gelten die Deckungssummen dieses Vertrages, mindestens jedoch die Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes.

23. Kraftfahrzeuge und Anhänger

- 23.1 Abweichend von Teil C Ziffer 12, sind versichert gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen aller Art und Anhängern, die nach den Bestimmungen des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) nicht der Versicherungspflicht unterliegen.
- 23.2 Auf eigenen und fremden Betriebsgrundstücken, auch soweit diese beschränkt-öffentliche Verkehrsflächen darstellen, sind auf der Grundlage der AKB versicherungspflichtige, jedoch nicht zugelassene Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, die nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug gebraucht werden, mitversichert. Bei Vorliegen einer behördlichen Ausnahmegenehmigung gilt dies auch bei Gebrauch auf öffentlichen Verkehrsflächen. Es gelten die Deckungssummen dieses Vertrages, mindestens jedoch die Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes.
- 23.3 Für versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge gilt:
Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf den in Ziffer 23.2 genannten Verkehrsflächen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis gebrauchen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem berechtigten Fahrer benutzt wird, der auch die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- 23.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Kraftfahrzeuge und Anhänger, die auf Betriebsgrundstücken im Ausland eingesetzt werden, auch dann nicht, wenn Unternehmen im Ausland mitversichert sind.
- 23.5 Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffern 3.1 (2) und 4.3 (1) AHB.

24. Krisenberatung	Versichert sind in einem Versicherungsfall (auch soweit der Eintritt eines solchen droht) die notwendigen und angemessenen Aufwendungen und Kosten, die dem Versicherungsnehmer aus der Inanspruchnahme eines unabhängigen Krisenberaters entstehen, der ihn bei der Abwehr oder Bekämpfung der Folgen berät, begleitet und unterstützt. Voraussetzung ist jedoch die vorherige Zustimmung der Gothaer zur Auftragserteilung an einen bestimmten Krisenberater.
25. Löschung und Abhanden- kommen fremder Daten	Versichert ist – abweichend von Ziffern 2.2 und 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch versehentliche Datenlöschung, Änderung der Datenstruktur und Abhandenkommen von Daten (z. B. Datenverluste durch vorzeitige Freigabe von Bändern, Fehlversand bei Datenträgetausch) einschließlich aller hieraus resultierenden unmittelbaren Folgeschäden. Die Ausschlussbestimmungen der Ziffern 1.2 und 7.8 AHB bleiben bestehen.
26. Mietsachschäden (auch Gewahrsamschäden)	26.1 Versichert ist – teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden – einschließlich aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden – die entstehen 26.1.1 anlässlich von Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und / oder an deren Ausstattung. 26.1.2 an gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, Gebäuden und / oder Räumen; Schiffe, Büro- und Wohncontainer werden Gebäuden / Räumen gleich gestellt. 26.1.3 an gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen beweglichen Sachen (jedoch nicht an anderen als in Ziffer 26.1.4 versicherten Kfz). Kein Versicherungsschutz besteht, sofern der Versicherungsnehmer gegen diese Schäden anderweitig versichert ist. 26.1.4 an gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Zugmaschinen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (abweichend von Teil C Ziffer 12). Versicherungsschutz besteht für Sachen, die der Versicherungsnehmer nur kurzfristig, längstens für einen Monat, zum Gebrauch im eigenen land- und / oder forstwirtschaftlichen Betrieb, im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder des überbetrieblichen Maschineneinsatzes in Gewahrsam hat. Das Risiko der hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Beförderung mit Kraftfahrzeugen aller Art ist eingeschlossen. Während des Fahrbetriebes beschränkt sich der Versicherungsschutz für Schäden an den benutzten Zugmaschinen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und mit Kfz aller Art verbundenen Anhängern und Arbeitsgeräten auf solche Schäden, die auf Unfälle, auf Brand oder Explosion zurückzuführen sind. Schäden durch Unfälle im Sinne dieser Bestimmung sind solche, die auf ein unmittelbar von außen, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis zurückzuführen sind. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden. Bremsschäden im Sinne dieser Bestimmung sind nur solche Schäden, die unmittelbar durch den Bremsvorgang entstehen. Betriebsschäden im Sinne dieser Bestimmung sind alle Schäden, die durch falsche Bedienung unmittelbar an den fremden Zugmaschinen, Anhängern, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und mit Kraftfahrzeugen verbundenen Anhängern entstanden sind. Reine Bruchschäden sind im Gegensatz zu einem Gewaltbruch solche Schäden, bei denen es sich um einen Ermüdungsbruch handelt. Beschädigungen, die bei Feld- und ähnlichen Arbeiten entstehen durch Steine oder sonstige Gegenstände auf oder im Boden, gelten als von der Versicherung ausgeschlossene Betriebsschäden. Werden durch Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden Unfälle im Sinne von Absatz 4 ausgelöst, so bleiben Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden auch in diesen Fällen von der Versicherung ausgeschlossen, während die Unfallschäden (Folgeschäden) gedeckt sind. Kein Versicherungsschutz besteht, sofern der Versicherungsnehmer gegen diese Schäden anderweitig versichert ist. 26.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche von personal- und / oder kapitalmäßig verbundenen Unternehmen sowie von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und / oder deren Angehörigen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Gegenständen, die im Miteigentum des Versicherungsnehmers stehen, es sei denn, dass das Miteigentum nur durch die Mitgliedschaft zu einer eingetragenen Genossenschaft begründet wird.
27. Nachhaftung	Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen wie z. B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner) beendet, besteht Versicherungsschutz bis zu 5 Jahren nach Vertragsbeendigung im nachfolgend genannten Umfang. 27.1 Abweichend von Ziffer 17 AHB besteht Versicherungsschutz im Umfang des Vertrages für Versicherungsfälle, die nach dem Zeitpunkt des Risikowegfalls eintreten, deren Ursachen aber vor diesem Zeitpunkt gesetzt wurden.

	27.2	Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung vorhandenen versicherten Risiken.
	27.3	Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Wegfall des Risikos geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das versicherte Risiko weggefallen ist.
28. Persönlichkeits- und Namensrechte	28.1	Versichert sind – abweichend von Ziffern 7.15 und 7.16 AHB sowie Teil B Ziffer 34.3.2 a) – Ansprüche aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.
	28.2	In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt die Gothaer auch – Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt; – Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer. Voraussetzung für die Leistung der Gothaer ist, dass sie vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich nach Zustellung der Klageschrift, Antragsschrift oder des Gerichtsbeschlusses vollständig unterrichtet wird. Auf Ziffer 25 AHB wird hingewiesen.
29. Rechtsdienstleistungen durch nicht registrierte Personen		Versichert ist – abweichend von Ziffer 34.3.2 a) und b) – die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die zurückzuführen sind auf die mangelhafte Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen gem. §§ 5-8 RDG (Rechtsdienstleistungsgesetz). Kein Versicherungsschutz besteht für Personen im Sinne von § 10 RDG, die eine Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 12 I Nr. 3 RDG benötigen.
30. Regressverzicht		Verzichten versicherte Unternehmen dieses Versicherungsvertrages vor Eintritt des Versicherungsfalles auf Rückgriffsansprüche untereinander oder gegen sonstige Dritte, so beeinträchtigt dies – insoweit abweichend von Ziffer 7.3 AHB – nicht den Versicherungsanspruch.
31. Schiedsgerichtsverfahren		Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren beeinträchtigt den Versicherungsschutz insoweit nicht, als der Versicherungsnehmer der Gothaer dessen Einleitung unverzüglich anzeigt und ihr die Mitwirkung an diesem Verfahren ermöglicht.
32. Strahlenschäden		Versichert ist – abweichend von Ziffern 7.10 a), 7.10 b) und 7.12 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden ausschließlich – aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen; – aus Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern; – durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von den Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen abweichen.
33. Tätigkeitsschäden (auch Leitungsschäden und Be-/Entladeschäden)	33.1	Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden – durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind; – dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer die Sachen zur Durchführung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeiten benutzt hat; – durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.
	33.2	Versichert ist hierbei auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Sachen, die dem Versicherungsnehmer – zur Lohnbe- oder -verarbeitung überlassen – vom Auftraggeber zur Montage / zum Einbau zur Verfügung gestellt wurden. Hierfür finden die Ziffern 1.2 und 7.8 AHB keine Anwendung. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist jedoch der Aufwand des Versicherungsnehmers für die Wiederholung der geschuldeten Leistung.
	33.3	Für Schäden, die dadurch entstehen, dass fremde Sachen nach der Lohnbe- oder -verarbeitung mit Produkten Dritter verbunden oder vermischt werden oder eine Weiterverarbeitung stattfindet, ohne dass eine Verbindung oder Vermischung stattgefunden hat oder diese fremden Sachen in Produkte Dritter eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind, besteht Versicherungsschutz ausschließlich im versicherten Umfang von Klausel 040 Ziffern 4.1 – 4.4. und Schäden gemäß Ziffer 4.5.

- 33.4 Ausschlüsse
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben bei Be- und Entladeschäden Schäden am Ladegut, soweit
- die Ladung für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
 - es sich um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
 - der Transport der Ladung vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

34. Vermögensschäden

34.1 Datenschutz

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen, insbesondere DSGVO und BDSG.

Immaterielle Schäden werden wie Vermögensschäden behandelt.

Kein Versicherungsschutz besteht für Geldstrafen oder Bußgelder.

34.2 Geschäftsgeheimnisse

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen aus der Verletzung von Geheimhaltungsverpflichtungen im Zusammenhang mit betrieblichen Tätigkeiten. Unerheblich ist, ob die Geheimhaltungsverpflichtungen auf Grund von gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Datenschutzgesetzen, oder aufgrund von haupt- oder nebenvertraglichen Vereinbarungen besteht.

Immaterielle Schäden werden wie Vermögensschäden behandelt.

Kein Versicherungsschutz besteht für Geldstrafen oder Bußgelder.

34.3 Sonstige Vermögensschäden

34.3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB.

34.3.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- g) aus Rationalisierung und Automatisierung;
- h) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/ Organe im Zusammenhang stehen;
- k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.

35. Versagen von Gefahrenmeldesystemen (Alarmanlagen)

Versichert ist – in Ergänzung zu Ziffer 2.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen, die durch Gefahrenmeldeanlagen gesichert waren. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer das Versagen des Gefahrenmeldesystems durch einen Fehler bei der Beratung, Projektierung, Herstellung, Montage, Bedienung, Wartung oder Reparatur zu vertreten hat.

36. Vertraglich übernommene Haftpflicht

Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer

- 36.1 als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer von Grundstücken und Gebäuden durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners;
- 36.2 gegenüber der Deutschen Bahn AG, einer ihrer Konzerngesellschaften oder anderen Bahnbetrieben gemäß deren standardisierten Gestattungsverträgen und Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) durch Vertrag übernommene Haftpflicht;
- 36.3 gegenüber Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Verträge genormten Inhalts oder sog. Gestattungs- und Einstellungsverträge übernommene Haftpflicht.
- 36.4 durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht Dritter, soweit sie der eigenen persönlichen gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers nach Inhalt und Höhe entspricht, sie auf einem Fehlverhalten des Versicherungsnehmers beruht und es sich nicht um die Freistellung von Händlern handelt;

36.5 durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht aus Verkehrssicherungspflichten für Baugrundstücke, die der Versicherungsnehmer als bauausführendes Unternehmen vom Bauherrn übernommen hat.

**37.
Vorsorgeversicherung**

Für Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, besteht – abweichend von Ziffer 4.2 AHB – im Rahmen der Deckungssummen des Vertrages Versicherungsschutz.

**38.
Wasserfahrzeuge**

Versichert ist – abweichend von Teil C Ziffer 12 – die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten und Gebrauch von Wasserfahrzeugen.

Für führerscheinpflichtige Wasserfahrzeuge gilt:

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis gebrauchen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem berechtigten Fahrer benutzt wird, der auch die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Sofern Versicherungsschutz durch andere Versicherungen besteht, geht dieser vor.

C Risikobegrenzungen / Ausschlüsse

**1.
Arbeitsunfälle und Berufs-
krankheiten im Ausland**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind – insoweit abweichend von Teil B Ziffer 11 – Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen und / oder Berufskrankheiten von im Ausland beschäftigten oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betrauten Personen, wenn und soweit diese Schäden im Rahmen einer Sozialversicherung oder einer sonstigen speziellen Versicherungsform versichert werden können oder versichert werden müssen.

Versichert bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und / oder Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB) und / oder vergleichbare Regressansprüche ähnlicher ausländischer Versicherungsträger gegenüber dem Versicherungsnehmer und/oder seinen Repräsentanten.

**2.
Arzneimittel**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche gemäß § 84 Arzneimittelgesetz (AMG) wegen Personenschäden, für die der Versicherungsnehmer nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

**3.
Ausländische Betriebsstätten**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden durch im Ausland gelegene Betriebsstätten und Betriebsstandorte.

**4.
Bahnrisiken**

4.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der nicht selbständigen und selbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb, soweit eine Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht.

4.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Bewachungsverträgen zur Gestellung von Sicherungsposten und Durchführung von Sicherungen für Eisenbahnunternehmen.

**5.
Bergbau**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

- im Zusammenhang mit Bergwerken unter Tage;
- aus Bergschäden im Sinne des § 114 Bundesberggesetz (BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen oder Zubehör handelt.

**6.
Code Civil**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche nach den Artikeln 1792 ff. des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

**7.
Entschädigung mit Strafcharakter**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

**8.
Geothermie**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen (siehe jedoch Teil B Ziffer 18).

Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen.

**9.
Jagdrisiko**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus der Tätigkeit als Jäger, Jagdpächter, Jagdherr, Jagdveranstalter, Jagdaufseher, soweit die Schäden durch eine unmittelbare oder mittelbare mit der Jagd in Verbindung stehende Tätigkeit oder Unterlassung entstanden sind.

10. Kernenergieanlagen / Beförderung und Lagerung von Kernmaterialien	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, – die durch den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, zur Bearbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe ausgehen; – die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerungen bedingt sind.
11. Kommissionsware	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Kommissionsware.
12. Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug- anhänger / Wasserfahrzeuge	12.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie Wasserfahrzeugen (siehe jedoch Teil B Ziffern 22, 23, 26.1.4 und 38). 12.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. 12.3 Eine Tätigkeit an einem Kraftfahrzeug, Anhänger oder Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i.S. dieses Ausschlusses, wenn weder der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
13. Luft- und Raumfahrtrisiken	13.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden. 13.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. 13.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Haftpflicht aus: a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder für den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren, b) Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge. 13.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Flug- und Luftlandeplätzen.
14. Offshore-Anlagen	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden aus 14.1 Besitz und Betrieb von Offshore-Anlagen; 14.2 Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung und sonstigen Leistungen, die an / für solche Anlagen erfolgen oder 14.3 aus Erzeugnissen, die für den Einsatz in / auf Offshore-Anlagen bestimmt sind. Dieser Ausschluss gilt nur, sofern die Erzeugnisse / Leistungen im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer für diesen ersichtlich für den Einsatz in / auf Offshore-Anlagen bestimmt sind. Offshore-Anlagen sind im Meer / vor der Küste gelegene Risiken (z. B. Ölplattformen, Bohrinseln, Pipelines, Windenergieanlagen).
15. Pensionstiere	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Pensionstieren und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
16. Planende, beratende oder gutachterliche Tätigkeit	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit wegen Schäden an Sachen, die Gegenstand dieser Tätigkeit gewesen sind (z. B. aufgrund der Planung hergestellt wurden).
17. Rohrleitungen	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Eigentum, Besitz und Betrieb von Rohrleitungen für Gas, Benzin, Öl, Ölprodukte oder sonstige gefährliche Produkte (ausgenommen Fernwärme), soweit die Leitungen außerhalb des versicherten Betriebes mehr als 5 km lang sind.
18. Unterirdischer Tunnelbau	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch unterirdischen Tunnelbau (z. B. U-Bahnbau, Straßentunnelbau). Unter diesen Ausschluss fallen nur die eigentlichen Kernarbeiten an der Tunnelröhre, nicht aber Nebentätigkeiten wie Verlegung von Elektrokabeln, Fliesen, Belüftungsrohren usw.

D Umweltrisikoversicherung (URV)

1. Begriffsbestimmungen

1.1 Schaden durch Umwelteinwirkung

Ein Schaden durch Umwelteinwirkung entsteht, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

1.2 Umweltschaden

Ein Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens

gemäß Umweltschadengesetz (USchadG).

1.3 Betriebsstörung

Eine Betriebsstörung ist eine plötzliche und unfallartige, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetretene Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten.

1.4 Umwelt-Produktrisiko

Das Umwelt-Produktrisiko umfasst Schäden durch Umwelteinwirkung sowie Umweltschäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (Abfälle sind Erzeugnissen gleichgestellt),
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden und der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

1.5 Gesetzliche Ansprüche / Pflichten

Ist in den AHB und den nachfolgenden Bestimmungen von gesetzlichen (Schadensersatz-/Haftpfl.) Ansprüchen die Rede, beziehen sich diese sowohl auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts als auch auf öffentlich-rechtliche Pflichten und Ansprüche nach dem USchadG.

Ist in den AHB und den nachfolgenden Bestimmungen von gesetzlichen Pflichten die Rede, beziehen sich diese sowohl auf gesetzliche Schadensersatzverpflichtungen privatrechtlichen Inhalts als auch auf Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen nach dem USchadG.

2. Versichertes Risiko, Versicherungsschutz

2.1 Umwelthaftpflichtrisiko

2.1.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.10 b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung für die gemäß 2.4 versicherten Risiken.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für

- a) Personen-, Sach- oder sich daraus ergebende Vermögensschäden;
- b) Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, soweit es sich handelt um Schäden aus der Verletzung
 - von Aneignungsrechten,
 - des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb,
 - von wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen.

2.1.2 Versichert sind auch Aufwendungen der Gothaer für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten.

2.2 Umweltschadenrisiko

2.2.1 Versichert ist – abweichend von Ziffern 1.1 und 7.10 a) AHB – die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden für die gemäß Ziffer 2.4 versicherten Risiken.

2.2.2 Versichert sind innerhalb der Deckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden folgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrenskosten und Gerichtskosten

2.2.2.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern:

- a) die Kosten für die „primäre Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
- b) die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;

- c) die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, das heißt für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.
- 2.2.2.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
- 2.2.3 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.
- 2.3 Zuweisung**
- Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz sind im Umfang des Umwelthaftpflichtrisikos versichert, soweit sie auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Beruhen diese Ansprüche nicht auf einer Umwelteinwirkung, besteht Versicherungsschutz im Umfang der Teile A, B und C. Dies gilt auch für Ansprüche nach anderen nationalen Umsetzungsgesetzen, die auf der EU- Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basieren.
- 2.4 Versicherte Risiken**
- Versicherungsschutz besteht für Anlagen, Betriebseinrichtungen, Arbeiten und Leistungen sowie das Umwelt-Produktisiko gemäß Ziffer 1.4.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Anlagen nach Umwelthaftungsgesetz Anhang 1 und Anhang 2.
- 2.5 Umweltschäden auf eigenen Grundstücken und am Grundwasser**
- 2.5.1 Abweichend von Ziffer 7.6.2 besteht Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden
- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
 - an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.
 - an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
 - am Grundwasser.
- Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die von dem Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziffer 2.3 dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das Gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.
- 2.5.2 Betriebsstörungserfordernis
- Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer Betriebsstörung sind.
- Ziffer 6.2 (Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls ohne Vorliegen einer Betriebsstörung) und Ziffer 7.4 Absatz 2 (Normalbetrieb) finden keine Anwendung.

3. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die nachprüfbare erste Feststellung des

- Personen-, Sach- oder Vermögensschadens (Umwelthaftpflichtrisiko),
- Umweltschadens (Umweltschadensrisiko)

durch den Versicherungsnehmer, den Geschädigten, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von gesetzlichen Ansprüchen erkennbar war.

4. Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Umwelteinwirkung,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Umwelteinwirkungen,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht oder
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

5. Versicherungsfälle im Ausland

5.1 Versichert sind – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – gesetzliche Pflichten oder Ansprüche wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese

5.1.1 auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland;

5.1.2 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten entstehen;

5.1.3 durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers entstehen, die ins Ausland gelangt oder geliefert wurden;

5.1.4 auf Tätigkeiten zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

Zu vorgenannten Ziffern 5.1.3 und 5.1.4 gilt:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle durch Produkte, die der Versicherungsnehmer nach USA / Kanada geliefert hat bzw. hat liefern lassen, sowie Versicherungsfälle durch Montage-, Wartungs-, Inspektions-, Kundendienst- und Reparaturarbeiten in USA / Kanada, soweit es sich um Schadenersatzansprüche handelt, die vor US-amerikanischen oder kanadischen Gerichten und / oder nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht geltend gemacht werden.

5.2 Für das Umweltschadensrisiko gilt:

Versicherungsschutz besteht ausschließlich im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG).

Versichert sind jedoch, insoweit abweichend von 2.3 auch Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

6. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

6.1 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles sind Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten

- Personen-, Sach-, oder Vermögensschadens (Umwelthaftpflichtrisiko),
- Umweltschadens (Umweltschadensrisiko).

6.2 Die Gothaer ersetzt Aufwendungen nach Ziffer 6.1

a) nach einer Betriebsstörung;

b) auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung aufgrund behördlicher Anordnung.

Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

6.3 Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Aufwendungen nach Ziffern 6.1 und 6.2 von einem Dritten oder von einer Behörde im Wege der Ersatzvornahme geleistet werden.

6.4 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

a) der Gothaer die Feststellung einer Betriebsstörung oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen der Gothaer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

b) sich mit der Gothaer über die Maßnahmen abzustimmen.

6.5 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in 6.4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 6 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in 6.4 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist die Gothaer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absätzen 1 und 2 bleibt die Gothaer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht der Gothaer ursächlich ist.

- 6.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von 6.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen; auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.
- Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Schadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.
- 6.7 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von 6.1 decken –, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden.
- Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung
- des Versicherungsnehmers,
 - zuständiger Behörden oder
 - sonstiger Dritter
- an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen und die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.

7. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind, neben den in Teil C genannten Ausschlüssen:

7.1 Durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden

- a) durch bewusstes Abweichen von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, oder
- b) durch bewusstes
 - Nichtbefolgen der vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhalten- den Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen oder
 - Unterlassen notwendiger Reparaturen

herbeigeführt haben.

7.2 Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf hoheitliche Verfügungen oder Maßnahmen beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

7.3 Kleckerschäden

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen, diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

Für das Umwelthaftpflichtrisiko gilt dies nur für wassergefährdende Stoffe, die in den Boden oder ein Gewässer gelangen.

7.4 Normalbetrieb

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

7.5 Schäden vor Vertragsbeginn

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrags eingetreten sind.

Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern der unmittelbare Vorversicherer des Umweltrisikos ausschließlich wegen Ablaufs der Nachhaftungsdauer analog Ziffer 8. keine Deckung zu gewähren hat. Nachweispflichtig hierfür ist der Versicherungsnehmer. Der Umfang der Deckung bestimmt sich nach der Deckung des Vorversicherers, maximal begrenzt jedoch auf den Umfang der vorliegenden Deckung. Alle Versicherungsfälle werden ausschließlich dem ersten Versicherungsjahr des vorliegenden Vertrages zugeordnet.

7.6 Grundstücke des Versicherungsnehmers

Grundstücke des Versicherungsnehmers sind solche, die

- in seinem Eigentum stehen oder standen,
- von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder
- durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden.

7.6.1 Erwerb belasteter Grundstücke

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.

7.6.2 Schäden an Böden oder Gewässern

Für das Umweltschadensrisiko gilt:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden an Böden oder an Gewässern, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers eintreten.

Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt (siehe jedoch Ziffer 2.5).

7.7 Abfälle

7.7.1 Fehlerhafte Deklaration von Abfällen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

7.7.2 Abfalldeponien

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

7.8 Grundwasser

7.8.1 Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

7.8.2 Schäden am Grundwasser

Für das Umweltschadensrisiko gilt:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden am Grundwasser (siehe jedoch Ziffer 2.5).

7.9 Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Klärschlamm

Für das Umweltschadensrisiko gilt:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Dies gilt nicht, wenn diese Stoffe

- durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen,
- durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder
- in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

7.10 Entwicklungsrisiko

Für das Umweltschadensrisiko gilt:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte fehlerhafte Erzeugnisse, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können.

7.11 Dekontaminationskosten

Für Schäden nach Ziffer 2.5 gilt:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

7.12 Unterirdische Abwasseranlagen

Für Schäden nach Ziffer 2.5 gilt:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.

Dies gilt nicht für versicherte Abscheider.

7.13 Ansprüche aus anderen Versicherungsverträgen

Für Schäden nach Ziffer 2.5 gilt:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

Zu vorgenannten Ziffern 7.1 – 7.12 gilt für das Umweltschadensrisiko:

Die Ausschlüsse in Ziffer 7 gelten unabhängig davon, ob bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer eingetreten sind oder bereits eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht.

8. Nachhaftung

- 8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung der Gothaer oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Schäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von 5 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrags, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

- 8.2 Absatz 8.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

9. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

Für das Umweltschadensrisiko gilt – abweichend von Ziffer 25 AHB:

- 9.1 Jeder Versicherungsfall ist der Gothaer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.
- 9.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, die Gothaer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
- a) seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde;
 - b) behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer;
 - c) die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens;
 - d) den Erlass eines Mahnbescheids;
 - e) eine gerichtliche Streitverkündung;
 - f) die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- 9.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen der Gothaer sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat der Gothaer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und die Gothaer bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht der Gothaer für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 9.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit der Gothaer abzustimmen.
- 9.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung der Gothaer bedarf es nicht.
- 9.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer der Gothaer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt die Gothaer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 9.7 Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolge bei Verletzung von Obliegenheiten).

E Klauseln

Die jeweiligen Klauseln gelten nur, wenn sie vereinbart und im Versicherungsschein genannt sind.

Klausel 040

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein genannt, besteht Versicherungsschutz für die Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, landwirtschaftliche Lohnmaschinenbetriebe und Maschinengenossenschaften, gewerbliche Tierhaltung

- 1. Gegenstand des Versicherungsschutzes**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für die in Ziffer 4 genannten Kosten, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

 - hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse
 - erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.
- 2. Versichertes Risiko**

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den sich aus der Betriebsbeschreibung ergebenden Produktions- und Tätigkeitsumfang.
- 3. Versicherungsfall**

Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadenereignis gemäß Ziffer 1.1 AHB. Bei Ziffern 4.3.3 und 4.5.4 ist es für den Versicherungsfall – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – unerheblich, dass es sich nicht um Haftpflichtansprüche handelt.

Der Versicherungsfall tritt ein bei:

 - Ziffer 4.1 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse;
 - Ziffer 4.2 im Zeitpunkt der Weiterbearbeitung oder Weiterverarbeitung der Erzeugnisse;
 - Ziffer 4.3 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse;
 - Ziffern 4.4.2.1 bis 4.4.2.5 im Zeitpunkt der Produktion, Be- oder Verarbeitung der in Ziffer 4.4 genannten Sachen;
 - Ziffer 4.4.2.6 in den für Ziffern 4.1 bis 4.3 vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffern die Regelung gemäß Ziffer 4.4.2.6 in Zusammenhang steht;
 - Ziffer 4.5 in den für Ziffern 4.1 – 4.4 vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffern die in Ziffer 4.5 geregelte Überprüfung in Zusammenhang steht.
- 4. Versicherte Kosten**
 - 4.1 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden**
 - 4.1.1** Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.1.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Ziffern 1.1, 1.2 und 7.3 AHB – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.
 - 4.1.2** Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen
 - 4.1.2.1** der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziffer 1 und Teil B Ziffer 17 besteht;
 - 4.1.2.2** anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers;
 - 4.1.2.3** Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadenbeseitigung. Die Gothaer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;
 - 4.1.2.4** weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangener Gewinn), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziffer 6.2.8). Die Gothaer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre;

- 4.1.2.5 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.

4.2 Weiterverarbeitungs- / Weiterbearbeitungsschäden

- 4.2.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.2.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Ziffern 1.1, 1.2 und 7.3 AHB – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

- 4.2.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

- 4.2.2.1 Kosten für die Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind;
- 4.2.2.2 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadenbeseitigung. Die Gothaer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;
- 4.2.2.3 weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangener Gewinn), weil die weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziffer 6.2.8). Die Gothaer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers nach Weiterverarbeitung oder -bearbeitung zu erwarten gewesen wäre.

4.3 Aus- und Einbaukosten

- 4.3.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffern 4.3.2 und 4.3.3 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Ziffern 1.1, 1.2 und 7.3 AHB – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

- 4.3.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen:

- 4.3.2.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter;
- 4.3.2.2 Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.

- 4.3.3 Ausschließlich für die in Ziffer 4.3.2 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer 4.3.1 – und insoweit abweichend von Ziffern 1.1 und 1.2 AHB – Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem (im Rahmen eines Selbstaustausches) oder einem Dritten aufgewendet werden.

- 4.3.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

- 4.3.4.1 der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageanleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert;

4.3.4.2 sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen gemäß Ziffern 4.3.1 bis 4.3.3 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraftfahrzeugen beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraftfahrzeuge bestimmt waren;

4.3.4.3 Ziffer 6.2.8 eingreift.

4.3.5 Einzelteileaustausch, Reparatur im eingebauten Zustand, andere Mängelbeseitigungsmaßnahmen

In Erweiterung zu Ziffern 4.3.1 bis 4.3.3 besteht Versicherungsschutz auch für gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen

4.3.5.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Einzelteile von Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die in Gesamtprodukte eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind (mit Ausnahme der Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Einzelteile),

4.3.5.2 Kosten der Reparatur mangelhafter Erzeugnisse des Versicherungsnehmers im eingebauten Zustand,

4.3.5.3 Kosten für andere Mängelbeseitigungsmaßnahmen an mangelhaften Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die in Gesamtprodukte eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind.

Zu vorgenannten Ziffern 4.3.5.1 bis 4.3.5.3 gilt:

Im Falle des Austausches mangelhafter Einzelteile im Sinne der Ziffer 4.3.5.1 besteht Versicherungsschutz auch für die Kosten des Transportes nach- oder neugelieferter Einzelteile mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.

Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 4.3.4 finden auch in Fällen der Ziffer 4.3.5 Anwendung.

4.3.6 Kann der Mangel des Gesamtproduktes durch verschiedene der in Ziffern 4.3.2, 4.3.3 und 4.3.5 genannten Maßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Kosten. Im Falle einer Reparatur oder anderen Mangelbeseitigungsmaßnahme im Sinne der Ziffern 4.3.5.2 und 4.3.5.3 ersetzt die Gothaer die daraus entstandenen Kosten darüber hinaus in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Reparatur oder anderer Mangelbeseitigungsmaßnahme) steht.

4.4 Schäden durch mangelhafte Maschinen

4.4.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.4.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Produkten, die durch vom Versicherungsnehmer mangelhaft hergestellte, gelieferte, montierte oder gewartete Maschinen produziert, be- oder verarbeitet wurden. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten, montierten oder gewarteten Maschinen sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Ziffern 1.1, 1.2 und 7.3 AHB – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

Als Maschinen gelten auch Maschinenteile, Werkzeuge an Maschinen und Erzeugnisse der Steuer-, Mess- und Regeltechnik sowie Formen.

4.4.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.4.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der mittels der Maschinen hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziffer 1 oder Teil B Ziffer 17 besteht;

4.4.2.2 anderer für die Herstellung, Be- oder Verarbeitung der Produkte nutzlos aufgewandeter Kosten;

4.4.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte oder für eine andere Schadenbeseitigung;

4.4.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangener Gewinn), weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden konnten;

4.4.2.5 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten infolge eines sich aus Mängeln der hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte ergebenden Produktionsausfalles. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch Produktionsausfall sind nicht versichert;

4.4.2.6 weiterer Vermögensnachteile, weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers mangelhaft hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte mit anderen Produkten verbunden, vermischt, verarbeitet (Ziffer 4.1) oder weiterverarbeitet oder -bearbeitet (Ziffer 4.2), eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen (Ziffer 4.3) werden. Dieser Versicherungsschutz wird im Umfang der vorgenannten Ziffern 4.1 ff gewährt.

4.5 Prüf- und Sortierkosten

- 4.5.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffern 4.5.2 und 4.5.3 genannten Vermögensschäden infolge der Überprüfung von Produkten der Dritten auf Mängel, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an gleichartigen Produkten zu befürchten sind. Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche der Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und bei welchen dieser Produkte die nach den Ziffern 4.1 ff. versicherten Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich sind. Produkte im Sinne dieser Regelung sind solche, die aus oder mit Erzeugnissen des Versicherungsnehmers hergestellt, be- oder verarbeitet wurden.
- 4.5.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht. Zur Überprüfung gehören auch ein notwendiges Vorsortieren zu überprüfender und Aussortieren von überprüften Produkten sowie das infolge der Überprüfung erforderliche Umpacken der betroffenen Produkte.
- 4.5.3 Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht zzgl. der nach Ziffern 4.1 ff. gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmenden Fehlerquote höher sind, als die nach Ziffern 4.1 ff. gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller Produkte mit Mangelverdacht, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Ziffern 4.1 ff. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Produktes möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.
- Ist eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Mangelbeseitigungsmaßnahme nach Ziffer 4.3, so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach Ziffer 4.3. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.
- Entsprechendes gilt für den Fall, dass eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau von Einzelteilen der Erzeugnisse möglich ist und bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Einzelteile die notwendige Mangelbeseitigungsmaßnahme nach Ziffer 4.3.5 wäre.
- 4.5.4 Ausschließlich für die in Ziffern 4.5.2 und 4.5.3 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer 4.5.1 und insoweit abweichend von Ziffern 1.1 und 1.2 AHB Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder einem Dritten aufgewendet werden.
- 4.5.5 Auf Ziffer 6.2.8 wird hingewiesen.

5. Erweiterungen des Versicherungsschutzes

5.1 Gewährleistungsverjährungsfristen

Hat der Versicherungsnehmer bei einer gesetzlichen Gewährleistungsverjährungsfrist vertraglich eine Verlängerung dieser Frist bis zu sechs Jahren ab Ablieferung bzw. Abnahme zugestanden, besteht, insoweit abweichend von Ziffer 7.3 AHB hierfür Versicherungsschutz.

5.2 Lieferkette / Mehrstufiger Warenabsatz

Besteht zwischen dem Geschädigten und dem Versicherungsnehmer kein direktes Vertragsverhältnis, weil der Geschädigte das fehlerhafte Erzeugnis des Versicherungsnehmers über Dritte bezogen hat und ist deshalb eine Haftung des Versicherungsnehmers nicht gegeben, so wird sich die Gothaer, insoweit abweichend von Ziffer 7.3 AHB bei den gemäß Ziffern 4.1 ff versicherten Kosten dann nicht auf die sich hieraus ergebende fehlende Haftung des Versicherungsnehmers berufen, wenn der Schaden nachweislich auf das fehlerhafte Erzeugnis des Versicherungsnehmers zurückzuführen ist und der Versicherungsnehmer dies im konkreten Schadenfall ausdrücklich wünscht.

Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

5.3 Prüf- und Rügepflicht

Im Falle der rechtswirksamen Abbedingung des § 377 HGB oder entsprechender ausländischer oder internationaler Bestimmungen besteht, insoweit abweichend von Ziffer 7.3 AHB Versicherungsschutz.

6. Risikobegrenzungen / Ausschlüsse

6.1 Nicht versichert sind, neben den bereits in Teil C genannten Ausschlüssen:

- 6.1.1 Ansprüche, soweit diese nicht in Ziffer 4 ausdrücklich mitversichert sind,
- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
 - wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
 - wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
 - auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 - auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
 - wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.

6.1.2 im Rahmen der Versicherung gemäß Ziffer 4 Ansprüche wegen Folgeschäden (z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in Ziffer 4 ausdrücklich mitversichert sind;

6.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

- 6.2.1 Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen der Ziffer 4 und Teil B Ziffer 19 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat;
- 6.2.2 Ansprüche die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung) (siehe jedoch Teil B Ziffer 30);
- 6.2.3 Ansprüche wegen Schäden gemäß Ziffer 7.8 AHB;
- 6.2.4 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;
- 6.2.5 Ansprüche aus Schäden gemäß Ziffer 4 durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren; Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen;
- 6.2.6 Ansprüche im Zusammenhang mit Luft- und Raumfahrt (gemäß Teil C Ziffer 12.);
- 6.2.7 Ansprüche wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- 6.2.8 Soweit für den Versicherungsnehmer eine gesonderte Rückrufkostenversicherung besteht, gilt Folgendes:

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Kosten gemäß Ziffern 4.3 und 4.5 sowie Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten im Rahmen der Ziffern 4.1.2.4 und 4.2.2.3, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel zu prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.

7. Serienschäden

Mehrere Versicherungsfälle

- aus der gleichen Ursache, z. B. dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
 - aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind (Serie),
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall und in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

Teilweise abweichend von Ziffer 1.1 AHB bezieht sich die zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes ausschließlich auf Versicherungsfälle solcher Serien, deren erster Versicherungsfall während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten ist, aber auch auf alle Versicherungsfälle dieser Serie.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

8. Zeitliche Bestimmungen zum Versicherungsschutz

8.1 Zeitliche Begrenzung

Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Versicherungsfälle, die der Gothaer nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigenobliegenheiten. Diese fünfjährige Befristung des Versicherungsschutzes gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass diese Frist von ihm unverschuldet versäumt wurde.

8.2 Schäden vor Vertragsbeginn

Versicherungsschutz besteht auch – teilweise abweichend von Ziffer 1.1 AHB – für solche Schäden, die während der Wirksamkeit eines Vorvertrages eingetreten sind, wenn diese Schäden dem Versicherungsnehmer bis zum Abschluss des vorliegenden Vertrages weder bekannt waren noch bekannt sein mussten und für diese Schäden ausschließlich wegen einer zeitlichen Begrenzung im Vorvertrag, nicht aber aus sonstigen Gründen, kein Versicherungsschutz mehr beim Vorversicherer besteht.

Der Umfang der Deckung bestimmt sich nach der Deckung des Vorversicherers, maximal begrenzt jedoch auf den Umfang der vorliegenden Deckung. Alle Versicherungsfälle werden ausschließlich dem ersten Versicherungsjahr des vorliegenden Vertrages zugeordnet.

Klausel 183

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein genannt, besteht Versicherungsschutz für Drohnen und Kopter (Klausel 183)

1. **Gegenstand des Versicherungsschutzes**
Versichert sind – teilweise abweichend von Teil C Ziffer 13.1 – Ansprüche wegen Personen- und Sachschäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte Person durch den gewerblichen Gebrauch von unbemannten Fluggeräten (Drohnen / Kopter) im Sinne von § 1, letzter Absatz, Satz 2 Luftverkehrsgesetz verursachen.
2. **Versichertes Risiko**
Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche unbemannte Fluggeräte, deren für den Abflug zugelassenes Höchstgewicht 25 kg nicht übersteigt.
3. **Risikobegrenzung / Ausschluss**
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, wenn diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von luftfahrtrechtlichen Bestimmungen oder Auflagen herbeigeführt haben.

Klausel 430

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein genannt, besteht Versicherungsschutz für Direktexporte nach und Montagen in USA / Kanada (Klausel 430)

Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB und in Ergänzung von Teil B Ziffer 11. Absatz 2 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers nach jeweils geltendem Recht wegen vorkommender Versicherungsfälle durch Produkte, die der Versicherungsnehmer nach USA / Kanada geliefert hat bzw. hat liefern lassen, sowie Versicherungsfälle durch Montage-, Wartungs-, Inspektions-, Kundendienst- und Reparaturarbeiten in USA / Kanada, auch für Schadenersatzansprüche, die vor US-amerikanischen oder kanadischen Gerichten und/oder nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht geltend gemacht werden.

Klausel 445

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein genannt, besteht erweiterter Versicherungsschutz für die Umweltrisikoversicherung (URV) für Schäden an Böden – Ansprüche gemäß BBodSchG (Klausel 445)

- 1.1 **Versichertes Risiko**
Abweichend von Teil D Ziffer 7.6.2 und über den Umfang von Teil D Ziffer 2.5 hinaus, besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderung gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.
Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Teil D Ziffer 2.3 keine Anwendung.
- 1.2 **Betriebsstörungserfordernis**
Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer Betriebsstörung sind.
Teil D Ziffer 6.2 (Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls ohne Vorliegen einer Betriebsstörung) und 7.4 Absatz 2 (Normalbetrieb) finden keine Anwendung.
- 1.3 **Versicherte Kosten**
In Ergänzung zu Teil D Ziffer 2.2.2.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann versichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen. Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung
 - aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
 - diese Kosten nach Abstimmung mit der Gothaer aufgewendet wurden.
- 1.4 **Ausschlüsse**
Zusätzlich zu den in Teilen C und D genannten Risikobegrenzungen / Ausschlüssen und nicht versicherten Tatbeständen gilt:
Ausgeschlossen sind Kosten im Sinne der obigen Ziffer 2.3, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.

Klausel 455

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein genannt, besteht erweiterter Versicherungsschutz für die Umweltrisikoversicherung (URV) für UmweltHG-Anlagen inkl. Schäden an Böden – Ansprüche gemäß BBodSchG (Klausel 455)

- 1. UmweltHG-Anlagen**

Ergänzend zu Teil D und dort abweichend von Ziffer 2.4, 2. Absatz besteht Versicherungsschutz für jegliche Anlagen des Versicherungsnehmers, die in den Anhängen 1 oder 2 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen) aufgeführt sind.
- 2. Schäden an Böden – Ansprüche gemäß BBodSchG**
 - 2.1 Versichertes Risiko**

Abweichend von Teil D Ziffer 7.6.2 und über den Umfang von Teil D Ziffer 2.5 hinaus, besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderung gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.

Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Teil D Ziffer 2.3 keine Anwendung.
 - 2.2 Betriebsstörungserfordernis**

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer Betriebsstörung sind.

Teil D Ziffer 6.2 (Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls ohne Vorliegen einer Betriebsstörung) und 7.4 Absatz 2 (Normalbetrieb) finden keine Anwendung.
 - 2.3 Versicherte Kosten**

In Ergänzung zu Teil D Ziffer 2.2.2.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann versichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen. Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

 - aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
 - diese Kosten nach Abstimmung mit der Gothaer aufgewendet wurden.
 - 2.4 Ausschlüsse**

Zusätzlich zu den in Teilen C und D genannten Risikobegrenzungen / Ausschlüssen und nicht versicherten Tatbeständen gilt:

Ausgeschlossen sind Kosten im Sinne der obigen Ziffer 2.3, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.

